

# Schiedsvereinbarung

zwischen

**Athlet/in, Trainer/in; Betreuer/in:**

\_\_\_\_\_, (im Folgenden „Athlet/in,  
Trainer/in; Betreuer/in“ genannt)

**Anschrift:**

\_\_\_\_\_

und

**Bob – und Schlittenverband für Deutschland e.V., vertreten durch den  
Vorstand, An der Schießstätte 6, 83471 Berchtesgaden (im Folgenden BSD  
genannt)**

1. Gegen eine Entscheidung des Rechtsausschusses kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges binnen 14 Tagen vom Tag der Zustellung des Beschlusses an, ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DISSportSchO) in der Fassung vom 01.04.2016 eingelegt werden. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Anti-Doping-Bestimmungen wird eine gesonderte Schiedsvereinbarung getroffen.
2. Eine mit den internationalen Verbänden FIL oder IBSF vereinbarte ausschließliche Zuständigkeit des Court of Arbitration for Sports (CAS) geht dieser Schiedsvereinbarung vor.
3. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem **01.10.2020**.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

*B'gaden 01/10/2020*  
\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
[„Athlet/in, Trainer/in; Betreuer/in“]

*Thomas Schwab*  
\_\_\_\_\_  
Thomas Schwab

*Alexander Resch*  
\_\_\_\_\_  
Alexander Resch

\_\_\_\_\_  
Erziehungsberechtigte/r des „Athlet/in; Trainer/in; Betreuer/in“

# Schiedsvereinbarung für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Anti-Doping-Bestimmungen

zwischen

Athlet/in; Trainer/in; Betreuer/in: \_\_\_\_\_,  
(im folgenden „Athlet/in; Trainer/in; Betreuer/in“)

Anschrift: \_\_\_\_\_

und

dem Bob- und Schlittenverband für Deutschland e.V., vertreten durch den Vorstand,  
An der Schießstätte 6, 83471 Berchtesgaden (im Folgenden „BSD“)

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den BDS geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der FIL und des IBSF (Internationale Verbände) sowie des BSD Anti-Doping-Code („BSD-ADC“), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 BSD-ADC entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Einstweiligen Rechtsschutz.
2. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
3. Der BSD hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athlet/in; Trainer/in; Betreuer/in einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.
4. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 BSD-ADC und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die FIL bzw. die IBSF und die weiteren in Art. 13.2.3 BSD-ADC genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
5. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem **01.10.2020**.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Berchtesgaden 01/10/2020  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
[„Athlet/in; Trainer/in; Betreuer/in“]

  
Thomas Schwab

  
Alexander Resch

\_\_\_\_\_  
[Erziehungsberechtigte/r Athlet/in; Trainer/in; Betreuer/in]